

## 1.) Allgemeines:

- a.) Unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung, mit denen sich der Besteller bei Auftragserteilung einverstanden erklärt und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns rechtlich nicht bindend, selbst wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Durch die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen seitens des Bestellers, akzeptiert dieser unsere Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen.
- Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
- b.) Befindet sich der Besteller uns gegenüber mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so werden alle gegen den Besteller/Käufer bestehenden Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Wir sind berechtigt, unsere Rechte aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt (s. Ziffer 11.), insb. die Rücknahme der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware, ohne einen vorherigen Rücktritt vom jeweiligen Kaufvertrag geltend zu machen.
- c.) Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die auf der Vorderseite ausgewiesene Factoring-Gesellschaft zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und auch künftigen Ansprüche aus der jeweiligen Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die auf der Vorderseite ausgewiesene factoring-Gesellschaft übertragen.

## 2.) Preisbasis

- a.) **Kabel/Leitungen**  
Es gelten stets die am Tag der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- b.) **Metallberechnung Kupfer**  
Die Preise enthalten eine Kupferbasis von EUR 150,00 für 100 kg Kupfer (ausgenommen Erdkabel: Cu-Basis-0- und Telefonkabel: Cu-Basis EUR 100,00). Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die DEL-Notiz (Börsenveröffentlichung für Elektrolyt-Kupfer am Tage nach Auftragsingang) zuzüglich der Bezugskosten (min. 1 %). Der Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und DEL-Notierung. Die Kupferzahl ist mit der Kupferdifferenz zu multiplizieren. Die Kupferzahl gilt, wenn nicht anders vermerkt, für 1000 m, Kupferpreiszu- und -abschläge gelten stets rein netto. Andere Metalle werden entsprechend der Kupferberechnung gehandhabt.
- c.) **Metallberechnung Messing**  
Die Preise enthalten eine Messingbasis von EUR 150,00 für 100 kg Messing. Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die Messing-Notierung (Börsenveröffentlichung für MS 58, 2. Verarbeitungsstufe) am Tag nach Auftragsingang zuzüglich der Bezugskosten. Der Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Messingbasis und Messing-Notierung, indem pro volle EUR 12,78 / 100 kg jeweils 5 % Messingzu- oder -abschlag angerechnet werden. Diese Zu- oder -abschläge gelten stets rein netto. Bei Teillieferungen können aufgrund der Preisbestimmungen gemäß a.) die Preise zum selben Produkt differieren.

## 3.) Mindestauftragswert

Wir liefern Kabel und Leitungen ab einem Netto-Mindestauftragswert von EUR 200,00, Zubehör ab EUR 100,00. Für Aufträge mit geringerem Nettowarenwert berechnen wir pauschal EUR 25,00.

## 4.) Schnittkosten

Für gewünschte Schnittlängen außerhalb unserer Regel- und Vorratslängen berechnen wir Schnittkosten. Der Schnittlängenzuschlag pro Schnitt beträgt EUR 35,00.

## 5.) Lichtwellenleiter-Kabel

Lichtwellenleiter-Kabel sind vom Umtausch ausgeschlossen. Bei fehlerhafter Lieferung wird die Ware ersetzt. Weitere Ansprüche werden ausdrücklich abgelehnt.

## 6.) Fracht- und Versandkosten

Lieferung erfolgt „Ab Werk“, ausschließlich Verpackung.  
Für unfreie Sendungen wird folgende Frachtpauschale berechnet:

- Päckchen bis 31,5 kg EUR 17,50
- Kleine Pakete EUR 25,00
- Speditionssendungen über 31,5 kg EUR 0,75 pro kg

## 7.) Verpackungskosten

Versandpackungen werden berechnet oder leihweise zur Verfügung gestellt. Die Lieferung von Gitterboxen und Euro-Paletten erfolgt im Austausch. Einwegfässer werden berechnet und können nicht zurückgenommen werden. Die Entscheidung KTG- oder Einwegtrommel zum Versand zu bringen behalten wir uns vor.

- a.) Die Bedingungen der KTG sind im Internet bei KTG nachzulesen.
- b.) DD-Einwegtrommeln haben denselben Pfandwert wie KTG-Trommeln und sind sechs Monate mietfrei. Werden diese Trommeln nicht innerhalb von sechs Monaten freigegeben, erheben wir eine Miete von 15 % des vollen Pfandwertes für jeden Kalendermonat. Für Kabeltrommeln, die nach zwölf Monaten noch nicht zur Abholung gemeldet wurden, berechnen wir den vollen Pfandwert.
- c.) Die Kosten für den Rücktransport von Einwegtrommeln übernehmen wir. Wir bestimmen den Spediteur und veranlassen die Abholung. Die Verladung übernimmt der Besteller. Unrechtfertigte Kosten bei nicht weisungsgerechtem Rücktransport übernimmt der jeweilige Veranlasser.

## 8.) Liefermengen

Die Lieferung erfolgt wie in der Auftragsbestätigung angegeben. Teillieferungen sind zulässig und werden vom Käufer mit der Annahme des Angebots als zulässig akzeptiert.

Über- und Unterlieferungen von 10 % behalten wir uns vor. Bei kundenbezogenen Sonderfertigungen kann dies bis zu 15 % der Bestellmenge ausmachen. Die Lieferung von Sonderlieferungen erfolgt in produktionstechnisch bedingten Fertigungslagen.

## 9.) Rücknahmekosten

Warenrückgaben müssen angemeldet werden und bedürfen grundsätzlich unserer Zustimmung. Wertminderungen der Ware bei fehlender oder nicht ausreichender bzw. nicht sachgerechter Verpackung oder aber durch Gebrauchsspuren trägt der Besteller.

Bei Rückgabe ordnungsgemäß bestellter und gelieferter Waren wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 % des Warenwerts, mindestens jedoch von EUR 10,00 erhoben.

Bei für den Besteller extra beschaffter Ware werden zusätzlich die Rücknahmekosten des Herstellers in Abzug gebracht.

## 10.) Zahlung

Alle Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto zu bezahlen, bzw. nach den gültigen vertraglichen Vereinbarungen, welche auf der jeweiligen Rechnung auf der Vorderseite mit abgedruckt werden.

Wir sind berechtigt, trotz etwaiger anderslautender Bestimmungen des Bestellers, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Verbindlichkeiten uns gegenüber anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können, wenn also im Fall von Überweisungen oder Scheckzahlungen die endgültige Wertstellung zu unseren Gunsten erfolgt ist.

Gerät der Besteller in Verzug, sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen, beim kaufenden Verbraucher 5 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Wir sind berechtigt, den Vertragsabschluss sowie die Lieferung von einer Vorleistung (Vorauszahlung) abhängig zu machen. Geschieht dies nicht, kann lediglich bei Teillieferungen Abrechnung des gelieferten Teils der Ware erfolgen und dann bei Ausbleiben der Zahlung Vorauszahlung bzw. Sofortzahlung vor weiterer Lieferung der bestellten Restmenge verlangt werden. Gesetzliche Verzugsfolgen werden von dieser Regelung nicht berührt.

Der Besteller ist zur Aufrechnung, Zurückhaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind. Soweit Zahlungen durch Wechsel vereinbart werden, tritt die Erfüllungswirkung ebenfalls erst nach endgültiger Wertstellung ein.

## 11.) Eigentumsvorbehalt

- a.) Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Kunden unser Eigentum.
- b.) Der Kunde ist zur Weiterveräußerung und/oder zur Verarbeitung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsgang berechtigt, soweit sich nachfolgend nichts anderes ergibt. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware ist ihm jedoch nicht gestattet.
- c.) Bei der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren oder Sachen, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Fakturenwertes der Vorbehaltsware zu den übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Kunde das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner schon jetzt darüber einig, dass der Kunde uns im Verhältnis des Fakturenwertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware zum Fakturenwert der übrigen verarbeiteten Waren oder Sachen Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Der Fertigungslohn, Gemeinkosten und sonstige kalkulatorische Kostenfaktoren bleiben bei der Berechnung unseres Miteigentumsanteils außer Betracht. Der Kunde ist verpflichtet, uns jederzeit auf unser Verlangen zur Ermittlung unseres Miteigentumsanteils die Kalkulation seines Wareneinsatzes offen zu legen. Unentgeltliche Verwahrung der in unserem Miteigentum stehenden Sachen für uns durch den Kunden wird schon jetzt vereinbart.
- d.) Der Kunde tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware in Höhe des mit uns vereinbarten Kaufpreises sicherungshalber an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Mit einer Weiterveräußerung sind wir nur einverstanden, wenn aufgrund der vorstehenden Abtretungserklärung ein wirksamer Forderungsübergang stattfinden kann. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleichgültig ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Fakturenwertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
- e.) Bei Verträgen über Dienst- oder Werkleistungen, bei deren Erfüllung unser Eigentumsvorbehalt erlischt, wird die Lohnforderung des Kunden in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten; wir nehmen diese Abtretung an.
- f.) Bis zu einem Widerruf durch uns ist der Kunde zur Einziehung der an uns im Voraus abgetretenen Forderungen auf unsere Rechnung im eigenen Namen ermächtigt. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne unseren ausdrücklichen Widerruf, wenn der Kunde seinen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt oder in Vermögensverfall gerät, insbesondere ein Insolvenzverfahren beantragt wird oder zu besorgen ist, dass eingezogene Beträge

nicht an uns abgeführt werden können. Bei Abschlusszahlungen auf teilweise an uns abgetretene Lohnforderungen ist der Kunde verpflichtet, die Abschlusszahlung zunächst auf den nicht an uns abgetretenen Forderungsteil zu verrechnen. Zwischen uns und dem Kunden gilt durch vom Kunden eingezogene Abschlusszahlungen immer zunächst der nicht an uns abgetretene Teilbetrag als getilgt.

- g.) Die Einziehungsermächtigung ermächtigt nicht zum factoring. Wir sind auch nicht mit der Abtretung der an uns abgetretenen Weiterveräußerungs- oder Lohnforderung im Rahmen eines echten Factoringvertrages einverstanden.
- h.) Bei Zahlungen im Scheck-Wechsel-Verfahren bleiben unsere Eigentumsvorbehalts- und Sicherungsrechte unberührt und solange bestehen, bis unsere Haftung aus Wechsel und Scheck geendet hat.
- i.) Der Kunde ist auf unser Verlangen verpflichtet, für den Verbleib der unseren Eigentumsvorbehaltsrechten unterliegenden Waren jederzeit schriftlich Auskunft zu erteilen. Er ist verpflichtet, uns andere Eigentumsvorbehaltsrechte der Schuldner, der an uns abgetretenen Forderungen zu benennen, uns alle zur Einziehung erforderlichen Angaben zu den abgetretenen Forderungen zu machen, die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen, insbesondere die Vertragsurkunden und Rechnungen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner auf unser jederzeitiges Verlangen hin die Abtretung anzuzeigen. Der Kunde hat uns jederzeit Abtretungsanzeigen zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, uns von jeder Beeinträchtigung unserer Eigentumsvorbehaltsrechte oder sonstigen Sicherheiten, insbesondere Verpfändungen, unverzüglich zu benachrichtigen.
- j.) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug mit einer Forderung aus der Geschäftsverbindung sowie dann, wenn der Kunde in Vermögensverfall gerät, seine Zahlungen einstellt, ein gerichtliches Insolvenzverfahren gegen ihn beantragt wird oder er seine Gläubiger um einen außergerichtlichen Vergleich bittet, können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und die Sache herausverlangen.
- k.) Wir verpflichten uns, die uns sichernden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

## 12.) Lieferfrist

Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart. Dies gilt insb. dann, wenn wir keinen festen Liefertermin vereinbaren, sondern lediglich bestätigen, zu dem uns frühestmöglichen Zeitpunkt zu liefern ("schnellstens", "umgehend" oder Ähnliches). In dergleichen Fällen wird uns vom Besteller, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird, eine Lieferfrist von mindestens sechs Wochen zugestanden, falls wir eine Verzögerung nicht zu vertreten haben.

## 13.) Liefer- und Leistungsverzögerungen

Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnung, usw., auch die bei unseren Lieferanten oder Unterlieferanten eintreten -, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als zwei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

Sofern wir die Nichterhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termin zu vertreten haben oder uns in Verzug befinden, hat der Besteller Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 % des Rechnungswerts der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Zu Teillieferungen und Teilleistungen sind wir jederzeit berechtigt. Jede Teillieferung gilt als selbständiges Geschäft.

## 14.) Versand, Gefährübergang

- a.) Wir bestimmen Versandweg und Versandmittel sowie Spediteur und Frachtführer.
- b.) Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen unseres Lagers bzw. Lieferwerks, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei Franko- und Frei-Haus-Lieferungen, auf den Kunden/Besteller über. Für eine Versicherung sorgen wir nur auf Weisung des Bestellers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Bestellers.
- c.) Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auch auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Dem Besteller wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## 15.) Gewährleistung

- a.) Die Gewährleistungsfrist beträgt bei neu hergestellten Sachen grundsätzlich zwei Jahre. Ist der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts oder aber öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so beträgt die Gewährleistungsfrist stets ein Jahr.
- b.) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Original-Spezifikationen entsprechen, entfällt jede Gewährleistung.
- c.) Die nach §§ 377, 381 Abs. 2 HGB vorgeschriebene Mängelrüge ist unverzüglich nach Eingang der Ware am Bestimmungsort unter Angabe der Lieferschein- und/oder Rechnungsnummer schriftlich zu erheben. Werden offensichtliche Mängel nicht rechtzeitig gerügt, so entfällt die Gewährleistung.
- d.) Geringsfügige Fehler, die weder den Wert noch die Tauglichkeit oder die Verwendbarkeit des Liefergegenstandes wesentlich beeinträchtigen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Gewährleistung ausgeschlossen ist der natürliche Verschleiß.
- e.) Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht auf Nacherfüllung. Insb. sind wir berechtigt, soweit der Besteller Nacherfüllung begehrt, nach unserer Wahl und zugleich unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen, die Art der Nacherfüllung zu bestimmen.  
Wird die dem Besteller zugeständene Art der Nacherfüllung von uns zwei Mal ohne Erfolg versucht, ist der Besteller zur Minderung oder zum Rücktritt und/oder zur Geltendmachung von Schadenersatz berechtigt. Dabei entsteht ein Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit wir bzw. unsere gesetzlichen Vertreter bzw. einer unserer Erfüllungshelfen grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten haben.  
Diese Begrenzung gilt nicht, soweit durch eine zumindest fahrlässige Pflichtverletzung von uns, unserem gesetzlichen Vertreter oder einem unserer Erfüllungshelfen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sein sollten. Der Schadenersatz ist in jedem Falle auf das negative Interesse beschränkt. Schadenersatz für Mangel- und Folgeschäden ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz beruhen.
- f.) Rücktrittsrechte des Bestellers nach § 478 BGB bleiben unberührt.

## 16.) Gewähr - neu Eignung

Eine Gewähr für die Eignung der Erzeugnisse des Lieferers für den vom Besteller beabsichtigten Verwendungszweck kann nicht übernommen werden. Anwendungsvorschläge werden nach bestem Wissen gegeben. Sie sind jedoch unverbindlich und befreien den Besteller nicht von eigenen Versuchen und Prüfungen. In keinem Falle kann aus ihnen eine Haftung für Schäden oder Nachteile hergeleitet werden.

## 17.) Konstruktionsänderungen

Infolge technischer Weiterentwicklung und Änderung der Fertigungsverfahren notwendig gewordene Konstruktionsänderungen bleiben dem Lieferer vorbehalten. Die Durchmesser-Angaben bei Kabel und Leitungen unterliegen den fertigungstechnischen Schwankungen.

## 18.) Allgemeine Haftungsbeschränkung

- a.) Schadenersatz wird für jede vollendete Woche des Verzugs auf 1 % bzw. auf insgesamt 10 % der Auftragssumme beschränkt. Schadenersatz statt der Leistung wird auf 10 % der Auftragssumme begrenzt.
- b.) Soweit wir zum Schadenersatz verpflichtet sind, beschränkt sich diese Verpflichtung stets auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schaden.
- c.) Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn ein kaufmännisches Fixgeschäft vereinbart wurde, wir Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit oder die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten zu vertreten haben oder für Schäden an Leib, Leben und Gesundheit gehaftet wird. Ansprüche wegen fahrlässig unterlassener Aufklärung über negative Sacheigenschaften unserer Produkte, soweit dadurch kein Sachmangel begründet wird, sind ausgeschlossen. Die gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt durch die vorstehenden Regelungen unberührt.

## 19.) Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

a.) Erfüllungsort für all unsere Leistungen und Lieferungen ist Frickenhausen. Gerichtsstand ist für beide Teile Nürtingen, sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des § 38 Abs. 1 ZPO ist. Wir sind jedoch berechtigt, Klage am Sitz des Kunden zu erheben.

b.) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt in Ergänzung zu diesen Bedingungen das **deutsche materielle Recht**. Die Bestimmungen des Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.

## 20.) Auslandslieferungen

- a.) Holt ein Besteller, der außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ansässig ist (ausländischer Abnehmer) oder dessen Beauftragter Ware ab oder befördert oder versendet er sie in das Ausland, so hat der Besteller uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis beizubringen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, hat der Besteller die für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Umsatzsteuer auf den Rechnungsbetrag zu zahlen.
- b.) Bei Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten hat uns der Besteller vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsteuerung innerhalb der EU durchführt. Andernfalls hat er für unsere Lieferung zusätzlich zum vereinbarten Kaufpreis den von uns gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.
- c.) Bei der Abrechnung von Lieferungen von der Bundesrepublik Deutschland in andere EU-Mitgliedsstaaten kommt die Umsatzsteuerregelung des jeweiligen Empfänger-Mitgliedsstaats zur Anwendung, wenn entweder der Besteller in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert ist oder wenn wir in dem Empfänger-Mitgliedsstaat zur Umsatzsteuer registriert sind.

## 21.) Schlussbestimmungen

Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Vertragspunkte unserer Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben die übrigen Vertragsteile rechtsverbindlich. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als eine wirtschaftlich gleichwertige Bestimmung ersetzt.